Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(29.9.1972) Drucksache 8/351

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 351**
Landtag 29. 09. 72
8. Wahlperiode

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 20

Der Petitionsausschuß hat am 29. September 1972 die nachstehend aufgeführten 13 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
(Vorsitzender)

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe zuständigkeitshalber dem Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß zu überweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/108	Fragen in Verbindung mit der Indemnität	Nach Ansicht des Petitionsausschusses ist der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß zur Klärung dieser Fragen zuständig.

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/185	Technikerzulage	Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Bremischen Besoldungsgesetz sind nicht gegeben. Bei einer Novellierung wird die Deputation für öffentliches Dienstrecht in eine erneute Prüfung eintreten.
L 8/186	Technikerzulage	Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Bremischen Besoldungsgesetz sind nicht gegeben. Bei einer Novellierung wird die Deputation für öffentliches Dienstrecht in eine erneute Prüfung eintreten.
L 8/187	Technikerzulage	Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Bremischen Besoldungsgesetz sind nicht gegeben. Bei einer Novellierung wird die Deputation für öffentliches Dienstrecht in eine erneute Prüfung eintreten.
L 8/189	Technikerzulage	Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Bremischen Besoldungsgesetz sind nicht gegeben. Bei einer Novellierung wird die Deputation für öffentliches Dienstrecht in eine erneute Prüfung eintreten.
L 8/191	Hilfe im Rahmen der Kriegsopferversorgung	Der Petitionsausschuß hat keine Möglichkeit, eine von den rechtskräftigen und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nachgeprüften Entscheidungen des Versorgungsamtes abweichende für den Petenten günstigere Entscheidung zu treffen.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/194	Beschwerde gegen die angebliche Nichtweiterleitung eines Einschreibbriefes	Nach den Unterlagen der Zahlstelle ist ein Einschreibbrief für den Petenten nicht abgeschickt worden.
L 8/196	Beschwerde gegen die Verweigerung eines Urlaubs	Die Versagung des Urlaubs war nach den bisher geltenden Bestimmungen nicht zu beanstanden. Nach den neuen Bestimmungen, die am 1. Oktober 1972 in Kraft getreten sind, kann der Petent einen neuen Antrag stellen.
L 8/203	Gewährung einer Weihnachtszuwendung in Höhe von 50 % der Rente nach dem Bremischen Angestellten-Versorgungsgesetz	Rechtlich nicht möglich.

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/200	Hilfe bei der Erteilung eines Bescheides	Die Petentin hat den Bescheid erhalten.
L 8/206	Anrechnung der Ausbildungszeit bei der Ordnungspolizei Bremen auf die Jubiläumsdienstzeit	Die Senatskommission für das Personalwesen hat die Eingabe des Petenten als Antrag nach § 39 Abs. 1 Satz 2 BAT angesehen und die Jubiläumsdienstzeit um die Ausbildungszeit bei der Ordnungspolizei Bremen vom 18. Oktober 1932 bis 17. Oktober 1934 verbessert, so daß der Petent sein 40-jähriges Dienstjubiläum am 4. April 1972 begehen kann.
L 8/205	Entlassung aus der U-Haft	Der Petent wurde am 12. September 1972 entlassen.

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/207	Beschwerde gegen die Zurückzahlung überzahlter Versorgungsbezüge	Nachdem das Landessozialgericht am 22. Oktober 1971 das Sozialgerichtsurteil aufgehoben hatte, hat das Versorgungsamt den zu Unrecht und unter Vorbehalt gezahlten Betrag in Höhe von 13 320,80 DM zurückgefordert. Der Petent hat durch Schreiben seines Prozeßvertreters vom 7. März 1972 selbst angeboten, den überzahlten Betrag durch Einbehalten seiner ihm monatlich zustehenden Versorgungsbezüge zu tilgen.

Carl Schünemann Bremen